

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 06/2014
(12. Juni 2014)**

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistant / Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Physician Assistant / Arztassistent - StuPrO DHBW Physician Assistant / Arztassistent) vom 22. September 2011

Vom 12. Juni 2014

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie §§ 4 Absatz 2, 6 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 3, 8 Absatz 3 und 9 Absatz 4 der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Arztassistentenz (Weiterbildungsverordnung Arztassistentenz) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. März 2014 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2014 dieser Satzung zugestimmt (Az: 2.0.5.6.). Der Präsident der Hochschule hat am 12. Juni 2014 seine Zustimmung erteilt (Az.:2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Physician Assistant / Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW

Physician Assistant / Arztassistent - StuPrO DHBW Physician Assistant / Arztassistent) vom 22. September 2011, geändert durch Satzung vom 28. März 2013, wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Arztassistent - StuPrO DHBW Arztassistent)“

2.

Nach § 14 wird unter der Überschrift „3. ABSCHNITT – Bachelorprüfung“ folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem praktischen Teil mit anschließendem Fachgespräch. Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt im sechsten Semester in Form einer Bachelor-Arbeit im Schwerpunkt. Der praktische Teil der Prüfung wird am Ende des sechsten Semesters im Schwerpunktbereich an dem Patienten erbracht.“

3.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus drei Personen besteht. Dieser gehören an ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, eine Vertretung der beruflichen Praxis aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich mit mindestens gleicher oder gleichwertiger Qualifikation sowie eine externe Person mit ärztlicher Approbation, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat.

Die vorsitzende Person der Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Hochschule von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt, die übrigen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

Die vorsitzende Person leitet die praktische Prüfung mit Fachgespräch und bestimmt im Benehmen mit der Hochschule die Prüfenden für die einzelnen Bereiche der Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, am Prüfungsgespräch teilzunehmen.“

4.

In § 17 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zur Physician Assistant / Arztassistentin oder zum Physician Assistant /Arztassistent“ durch die Worte „zur Arztassistenz“ ersetzt.

5.

§ 17 Absatz 5 Satz 2 wird durch nachfolgende Sätze ersetzt:

„An die praktische Prüfung von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten schließt sich ein Fachgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten an, das das gesamte Fachspektrum der Weiterbildung umfasst.“

6.

§ 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In das Zeugnis sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Note der praktischen Abschlussprüfung mit Fachgespräch, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Dieses Zeugnis enthält den Zusatz: »Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung Arztassistenz die Weiterbildungsbezeichnung »staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)«/ »staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)« zu führen.«.“

7.

§ 20 Absatz 5 wird gestrichen. § 20 Absatz 6 wird zu § 20 Absatz 5.

8.

Im neuen § 20 Absatz 5 werden die Worte „Physician Assistant / Arztassistent“ durch die Bezeichnung „Arztassistenz“ ersetzt.

9.

§ 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Damit geht auch die Berechtigung verloren, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)“ oder „staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)“ zu führen.

10.

In Nummer 1 1.11 der Anlage 1 (Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung (BP)) werden die Worte „Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Physician Assistant / Arztassistentin oder zum Physician Assistant / Arztassistent“ durch die Worte „Weiterbildungsverordnung Arztassistentenz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident